

# **1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Goddert zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 02.05.2023**

Aufgrund von § 132 BauGB und des § 24 der Gemeindeordnung hat der Rat der Ortsgemeinde Goddert in der Sitzung am 02.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Goddert zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Die Satzung der Ortsgemeinde Goddert zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 25.08.2020 wird wie folgt geändert:

§ 6 (Eckgrundstücksvergünstigung) erhält folgende Fassung:

(1) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,

a) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,

b) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Goddert zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 02.05.2023 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Soweit eine Beitragspflicht aufgrund der früheren Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Goddert, den 02.05.2023

(DS)

---

Peter Aller

Ortsbürgermeister

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO):**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.